

HGKD

**HRVATSKO-GRADIŠČANSKO KULTURNO DRUŠTVO U BEČU
KROATISCH-BURGENLÄNDISCHER KULTURVEREIN IN WIEN**
DOM/VEREINSLOKAL: BEČ/WIEN 4., SCHWINDGASSE 14

TEL. 65 61 52

An die
PARALMNTSDIREKTION

Dr. Karl Renner-Ring 1
1014 Wien

Wien, 30. April 1990
fp/dk/gnk

ZL	47	Ge 2
Datum: 3. MAI 1990		
Verteilt: 3.5.90 4to		

Betr.: GZ 601.088/14-V77/90 vom 6. März 1990
Minderheiten-Schulverfassungsgesetz, Entwurf
Stellungnahme des HGKD in Wien

✓ Bemerk

Über Wunsch des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst werden in der Anlage 25 Ausfertigungen der o.g. Stellungnahme zur do. Verwendung übermittelt.

Für den
BURGENLÄNDISCH-KROATISCHEN KULTURVEREIN in WIEN



Beilagen erwähnt

HGKD

**HRVATSKO-GRADIŠĆANSKO KULTURNO DRUŠTVO U BEČU
KROATISCH-BURGENLÄNDISCHER KULTURVEREIN IN WIEN
DOM/VEREINSLOKAL: BEČ/WIEN 4., SCHWINDGASSE 14**

TEL. 65 61 52

An das
BUNDESKANZLERAMT
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

**BUNDESKANZLERAMT
02. MAI 1990
Einlaufstelle**

Wien, 30. April 1990
fp/dk/gnk

Betr.: GZ 601.088/14-V/7/90 vom 6. März 1990,
Minderheiten-Schulverfassungsgesetz, Entwurf,
Stellungnahme des HGKD in Wien

Zum o.g. Gesetzesentwurf erlaubt sich der Burgenländisch-Kroatische Kulturverein in Wien (kurz HGKD) wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgangssituation

1. Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1989, G 233, 234/89-13, die Passage betreffend den örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl.Nr. 101/1959, Par.10 Abs.2, als verfassungswidrig aufgehoben (Ablauffrist 30.November 1990).

Grundsätzliche Stellungnahme

2. Der HGKD in Wien begrüßt die Initiative des BKA-VD, infolge des Anlaßfalles bestehende gesetzliche Regelungen betreffend das Schulwesen für die österreichischen Staatsangehörigen der kroatischen und slowenischen Volksgruppe zu sanieren bzw. neu zu fassen.

- 2 -

3. Der HGKD in Wien anerkennt seine Einbeziehung in das Begutachtungsverfahren durch das BKA-VD als Akt im Sinne einer praktizierten integrativen Betrachtungsweise der kroatischen Volksgruppe in Österreich und ihrer Volksgruppenorganisationen.
4. In Anbetracht der eminenten Bedeutung dieser Materie schlägt der HGKD in Wien vor, diese Initiative insbesondere auch im Rahmen der Volksgruppenbeiräte nach Par.4 Abs.2 VGG, BGBl. Nr.396/1976 zu behandeln. Diese Volksgruppenbeiräte sind nach den Intentionen des Gesetzgebers repräsentative Vertretungen der jeweiligen Volksgruppe und somit der betroffenen Staatsangehörigen.
5. Wiewohl der HGKD in Wien die rechtliche und legistische Ist-Situation nicht verkennt, wird angeregt, die gegebene Anlaßsituation für eine breitere Betrachtungsweise des Minderheitenschulwesens in Österreich mit entsprechenden minderheitenfreundlichen Regelungen zu nützen:
 - 5.1 In das beabsichtigte Minderheiten-Schulverfassungsgesetz wären auch die übrigen in Österreich lebenden autochthonen Volksgruppen einzubeziehen.
 - 5.2 Gleichzeitig wären geeignete, zielführende Regelungen für die unter besonderen Verhältnissen in Wien als Bundeshauptstadt und Großstadt lebenden Angehörigen der autochthonen Volksgruppen in Österreich zu treffen. Dieser Punkt ist für den HGKD als Organisation der Burgenland-Kroaten in Wien von besonderer Bedeutung.

Zu einzelnen Bestimmungen

Dieser Teil der Stellungnahme erfolgt unbeschadet der Erweiterungsvorschläge in Punkt 5.

- 3 -

6. Der Par.4 des Entwurfes für ein Minderheiten-Schulverfassungsgesetz schafft Unbehagen und die Befürchtung, daß mit einem Anmeldeprinzip das zweisprachige Schulwesen und dessen Selbstverständnis im Siedlungsgebiet der autochthonen Volksgruppen in Kärnten und im Burgenland ausgehöhlt wird. Jedenfalls besteht ein Informationsdefizit über die Intentionen dieser Bestimmung.

Der HGKD schlägt die Berücksichtigung folgender Punkte bzw. Grundsätze im Par.4 vor:

6.1 In den Ländern Kärnten, Burgenland und Steiermark, wo die Angehörigen der jeweiligen Volksgruppe gemäß Art.7 Ziff.2 des Staatsvertrages von Wien, BGBl.Nr.152/1955, Anspruch auf Elementatunterricht in slowenischer bzw. kroatischer Sprache haben, wäre zu verankern:

- In Schulen entsprechend der örtlichen Festlegung gemäß Par.2 des ggst. Entwurfes das Anmeldeprinzip anstelle des Anmeldeprinzips (d.h. örtliche Festlegung im Burgenland entsprechend den Bestimmungen des Bgld. Landesschulgesetzes von 1937).
- In den übrigen Schulen das Anmeldeprinzip.

6.2 Das Anmeldeprinzip wäre auch für allfällige Regelungen, (welcher Art immer) betreffend Kroatisch- und Slowenisch-Unterricht in der Bundeshauptstadt Wien zu verankern.
(siehe Punkt 5.2)

6.3 Verstärkte, positive Formulierung des Fakts im Par.4, daß auch Nicht-Angehörigen der kroatischen oder slowenischen Volksgruppe Kroatisch- oder Slowenisch-Unterricht gewährt wird bzw. gewährt werden kann, und zwar unter Anwendung des Abmelde- und Anmeldeprinzips lt. Punkt 6.1.

- 4 -

Zur weiteren Vorgangsweise

7. Da in der gegenständlichen Stellungnahme weitergehende Vorschläge gemacht wurden, erklärt sich der HGKD bereit, bei Wunsch oder Bedarf, die Vorschläge näher zu erläutern und Lösungsansätze zu konkretisieren.
8. Ebenso steht der HGKD bei der weiteren Behandlung der Materie für allfällige Mitwirkungen gerne zur Verfügung.

Für den
BURGENLÄNDISCH-KROATISCHEN KULTURVEREIN
in WIEN

